

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Modellbahnclub Zwickau e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zusammenschluss aller derjenigen, die am Eisenbahnwesen (Modellbau und Vorbild) interessiert sind.
2. Bau und Unterhalt von Club-Modellanlagen
3. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Arbeit des Vereins
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die letzten Mitglieder. Sollte dies nicht möglich sein, so erhält das Vermögen die Stadt Zwickau in Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Gründungsmitglieder des Vereins sind die Mitglieder des DMV der DDR, AG 3/3 „Prof. J. A. Schubert“ Zwickau, welche am 01. Mai 1990 der Arbeitsgemeinschaft angehörten, sofern ihrerseits keine gegensätzliche Meinung vorgebracht wurde.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.  
Bei begrenzt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den begrenzt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder die Ablehnung des Aufnahmeantrages. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Jugendliche, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins teilnehmen, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben, und die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.  
Der Vorstand behält sich zu jeder Zeit vor, über die weitere Mitarbeit dieser Jugendlichen zu entscheiden. Dazu getroffene Entscheidungen sind dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen.
6. Langjährige verdienstvolle Mitglieder des MBC Zwickau e.V. können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch einfache Abstimmung, nach Antrag des Vorstandes.  
Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit.  
Endet die Mitgliedschaft, so endet auch die Ehrenmitgliedschaft.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.  
Bei begrenzt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.  
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, dabei muss die Kündigung zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand vorliegen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes zur Streichung ist dem Betroffenen schriftlich, und den anderen Vereinsmitgliedern in entsprechender Weise (z.B. Aushang) mitzuteilen.

4. Verletzt ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5 Gebühren, Beiträge, Umlagen**

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen legt die Mitgliederversammlung fest. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Jahresbeiträge entbunden.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Hausordnung zu beachten.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden, welche die Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters wahrnehmen.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Als Kontrollorgan werden zwei Kassenprüfer gewählt.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger benennen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer haben in regelmäßigen Abständen die Kassengeschäfte zu überprüfen.
2. Über jede durchgeführte Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.  
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung „Freie Presse“ erfolgen, hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.  
Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung konkret auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragen.

### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer oder einem Beauftragten des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.  
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung (der Versammlungsleiter). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.  
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.  
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand geklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.  
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.  
Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.  
Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§15 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die letzten Mitglieder des Vereins. Sollte dies nicht möglich sein, so erhält dieses Vermögen die Stadt Zwickau in Sachsen (§2 Abs. 7).
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Zwickau, am 10.03.2007

Vorsitzender: Volker Daßler .....

Schatzmeister: Sebastian Hansch .....

Schriftführer: Bernd Leuth .....